

Hausordnung für die Jugendräume der Stadt Waldkappel, Stadtteil xxxxxx

1. Nutzung der Jugendräume

Jede(r) Besucher(in) eines Jugendraumes erklärt sich durch das Betreten des Raumes/Geländes mit dieser Hausordnung einverstanden.

2. Diskriminierung

Diskriminierungen jeglicher Art (Aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Herkunft, die Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt etc.) sind strikt verboten.

3. Ordnung/Sauberkeit

Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam mit den Besucher(innen) verantwortlich für die Ordnung in den Räumen (incl. Toiletten) und auf dem Gelände. Die Räume sind besenrein den nächsten Nutzern zu hinterlassen. Dies bezieht sich auch auf den Außenbereich (falls vorhanden).

4. Beschädigungen

Schäden sind innerhalb 24 Stunden der Jugendförderung oder dem/der Ortsvorsteher/in zu melden.

5. Rauchen

In den Jugendräumen besteht absolutes Rauchverbot.

6. Alkohol

Der Genuss von Alkohol ist durch das Jugendschutzgesetz (JSG) geregelt. In den Jugendräumen ist analog zum JSG ausschließlich der Konsum von Bier gestattet. **Der Konsum anderer alkoholischer Getränke ist auch für die über 18-jährigen strikt untersagt.**

7. Nutzungszeiten

Die Jugendräume können wie folgt genutzt werden:

Jugendliche ab 14 Jahren bis 20 Jahren:

Schulzeiten:	Sonntag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
	Freitag bis Samstag	16.00 Uhr bis 23.00 Uhr
	Tag vor Feiertagen	16.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Ferienzeiten:	Montag bis Sonntag	13.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Kinder von 6 Jahren bis 13 Jahren:

Nur nach Absprache mit der Jugendförderung unter Begleitung Erwachsener.

Ab 21 Jahren ist die Nutzung der Jugendräume untersagt.

8. Veranstaltungen

Veranstaltungen sind ausschließlich in Kooperation mit der Jugendförderung durchführbar. Kommerzielle Veranstaltungen sind nicht möglich.

9. Private Feiern

Die Jugendräume stehen ausschließlich für Geburtstagsfeiern von Kinder und Jugendlichen aus dem jeweiligen Stadtteil zur Verfügung. Falls dort kein Jugendraum vorhanden ist, darf für die Feier auf einen benachbarten Stadtteil mit Jugendraum ausgewichen werden.

Es ist eine Kautions in Höhe von 50,- € zu hinterlegen, die nach Abnahme des Raumes zurückerstattet wird.

10. Gesetzliche Grundlagen

Verstöße gegen bestehende Gesetze ziehen immer strafrechtliche Konsequenzen nach sich und werden ohne Ansehen der Person zur Anzeige gebracht.

11. Benutzungsordnung

Ergänzungen und weitere Ausführungen sind In der Benutzungsordnung geregelt.

12. Sondervereinbarung(en) (BEISPIEL!!!)

Harmuthsachsen: Wenn das Dorfgemeinschaftshaus vermietet ist, ist jegliche Nutzung des Jugendraums und des Freigeländes untersagt.

Erstellt von:

Jugendförderung Waldkappel

Jugendpfleger Reinhard Böhm

29. Januar 2010